

Nach dem Winter ist vor dem Winter

Winterdienst in Wattwil

Das Bauamt Wattwil ist für den Unterhalt von 143.316 km Gemeindestrassen, für 15.554 km Gemeindewege, für 10.541 km Gehwege entlang der Gemeindestrassen und für 13.612 km Gehwege entlang der Staatsstrassen zuständig. Der Winterdienst läuft ebenfalls in diesen Unterhalt.

Für das Bauamt Wattwil beginnen die Vorbereitungen für den nächsten Winter schon kurz nach dem letzten Einsatz. Dies beinhaltet vor allem die Wartung der Geräte und Fahrzeuge.

Über das ganze Jahr hinweg werden Streckenpläne angepasst, Abrechnungen erstellt, Schäden durch den Winterdienst repariert und die Verträge angepasst.

In den Sommermonaten werden die Bestände des Salzsilos und der Splittbox aufgefüllt, damit 75 % der benötigten Menge vorhanden ist. Der Preis ist über die Sommermonate natürlich ebenfalls ausschlaggebend.

Der Verantwortlichkeitsbereich der Gemeinde Wattwil liegt bei den Gemeindestrassen 1. Klasse, 2. Klasse und 3. Klasse, welche sich im Unterhalt der Gemeinde befinden. Ebenfalls ist das Bauamt für die Gemeindewege 1. Klasse zuständig. Alle anderen Strassen und Wege stehen im Unterhalt der Eigentümer. Für private Grundeigentümer leistet das Bauamt keinen Winterdienst.

Durch das grosse Gemeindegebiet, die Länge des Strassennetzes und die Anzahl der Bauamtsmitarbeiter kann der Winterdienst nur mit Hilfe von Fremdfahrern gewährleistet werden. Für die Gemeinde Wattwil sind 9 Unternehmer beschäftigt.



Über die Wintermonate wird im Bauamt Wattwil Pikettdienst geleistet. Pro Woche (Montag bis Montag) sind jeweils 2 Mitarbeiter für das Morgen- und Abendpikett eingeteilt. Das Morgenpikett startet um 02.45 Uhr. Der verantwortliche Mitarbeiter führt Kontrollfahrten durch, um den Strassenzustand zu beurteilen. Das Abendpikett startet jeweils um 17.00 Uhr und dauert bis ca. 21.00 Uhr.

Die zuständigen Mitarbeiter haben die Entscheidung zu treffen, welche Massnahmen ergriffen werden und wer alles zum Winterdienst aufgeboten wird. Das Ziel ist, die Strassen bis ca. 07.00 Uhr geräumt zu haben.

Das Gemeindegebiet liegt von 613 m ü.M. bis 1'024 m ü.M. Daher ist die richtige Entscheidung nicht immer einfach. Eine falsche Entscheidung führt zu höheren Kosten und zu Reklamationen aus der Bevölkerung. Ein Winterdiensteinsatz vom Bauamt und den Unternehmern dauert je nach Schneemenge ca. 4 Stunden und verursacht Kosten von ca. Fr. 16'500.00.

Aufbau des Winterdiensts

Dringlichkeitsstufe 1

Gemeindestrassen erster Klasse, Strassen mit öffentlichem Verkehr, Zu- und Wegfahrt Feuerwehr und Spital, wichtige Fussgängerverbindungen

- Poststrasse, Bahnhofstrasse, Bahnhofplatz, Fussgängerwege um den Bahnhofplatz, Ibergstrasse (Spital), Schmidbergstrasse

Dringlichkeitsstufe 2

Gemeindestrasse zweiter Klasse

- Quartierstrassen, öffentliche Parkplätze, Fusswege, Treppen

Dringlichkeitsstufe 3

Alle übrigen Strassen und Verkehrsflächen

Schwarzräumung

Grundsätzlich gibt es in Wattwil nur auf den definierten Strassen eine Schwarzräumung. Bei ausserordentlich schwierigen Wetterverhältnissen wie Glatteis, überfrierende Nässe (Eisglätte), Reifglätte wird die Schwarzräumung ebenfalls angewendet. Folgende Strassen sind definiert:

- Poststrasse, Bahnhofstrasse inkl. Bushof, Ibergstrasse bis Abzweiger Am Iberg, Büelstrasse bis Nr. 58, Espenstrasse, Eggstrasse bis Nr. 55, Schmidbergstrasse bis zur Milchsammelstelle, Schönenbergstrasse (Würzen) bis Kreuzung oberer Schönenberg, Waisenhausstrasse (bei Bedarf), Scheffenaustrasse (bei Bedarf), Berglistrasse bis Abzweiger Buechenstrasse, Obere Berglistrasse (bei Bedarf), Laubengadenstrasse bis Höhe Schulhaus Hochsteig, Unterdorfstrasse, Gemeindehausparkplatz, Thuraustrasse (bei Bedarf), Kirchenrainstrasse (bei Bedarf)

Weissräumung

Räumung ohne Auftaumittel, welche in Wattwil für alle übrigen Gemeindestrassen und Plätze zutrifft. Bei Glätte wird mit Splitt gestreut und es muss mit Schneebrücken gerechnet werden.

Gehwege

Trottoir, Fusswege, Treppen, Unter- und Überführungen werden je nach Wetterlage mit Salz oder Splitt behandelt.

Bekämpfungsmittel für Winterglätte

- Splitt
- Auftausalz 1.5 lose
- Anti-Gliss (aus dem natürlichen Rohstoff Schiefer durch ein thermisches Verfahren hergestellt)

Salz- und Splittverbrauch Winter 2017/2018:

- Salz: 115'655 Tonnen
- Splitt: 57'512 Tonnen

Grundsatz: so wenig Auftaumittel wie möglich, so viel Auftaumittel wie nötig

Zu hoher Verbrauch von Auftaumitteln kann folgende Auswirkungen haben:

- Beschädigung von Brücken (Korrosion der Bewehrungen) und Strassen
- Beschädigung von Bäumen und Pflanzen
- erhöhte Salzbelastung in Gewässern
- Belastung des Grundwassers
- erhöhte Belastung für die Tierwelt

Schneefräsen

Wenn in der Gemeinde Wattwil viel Schnee liegt, kommen die Schneefräsen zum Einsatz. Was nicht vor Ort geschleudert werden kann, wird mit LKW's abgeführt und auf den zur Verfügung stehende Plätzen deponiert. Für das Fräsen und Abführen der Gehwege auf den Staatsstrassen ist der Kanton St.Gallen zuständig.



Diverse Informationen

Schneiden Sie Ihre Sträucher und Bäume so zurück, dass diese nicht in den Verkehrsraum hineinragen, auch nicht wenn Nassschnee darauf liegt.

Ein Schneeablad in die Thur ist nur in den ersten 3 Tagen gestattet. Wird jedoch von der Gemeinde Wattwil nur in Ausnahmefällen angewendet.

Der Militärparkplatz auf dem Rietwisareal und der Parkplatz beim Sportplatz Schomatten sind jeweils im Winter für das Deponieren des Schnees gesperrt.

Die Schneeräumung findet meistens bei sehr schwierigen Wetterverhältnissen statt. Die Fahrzeuge sind gross, stark und brauchen zur Räumung des schweren Schnees ein gewisses Tempo. Wir bitten deshalb alle Eltern, auch ihre Kinder über diese speziellen Gefahren zu informieren. Gehen Sie sämtlichen Fahrzeugen, welche sich mit gelbem Drehlicht und durch das Eigengeräusch bemerkbar machen, grossräumig aus dem Weg. Wir bitten sie deshalb, ihr Fahrzeug oder ihre persönliche Ausrüstung den winterlichen Verhältnissen anzupassen und genügend Zeit einzuplanen.

Die Gemeinde ist zuständig für die Räumung der Hydranten. Dies heisst jedoch nicht, dass nicht auch die Anwohner ab und zu ein Auge darauf werfen können. Ein ausgeschauelter Hydrant erhöht die Sicherheit in einem Brandfall massiv.

Kehrrechtgefässe, Säcke, Gebinde und Container dürfen höchstens eine Stunde vor der Abfuhr an der Fahrroute bereitgestellt werden.

Das Gemeindebauamt ist bestrebt, die Verkehrsflächen im Winter möglichst gut zu räumen. Es ist jedoch nicht möglich, alle Wünsche zu erfüllen.

Freie Fahrt für die Feuerwehr - Bitte!

Stellen sie sich vor, es brennt und keiner kommt hin, weil die Durchfahrt zu eng ist. Denn nicht nur schmale Personenwagen müssen eine Strasse passieren können, sondern im Notfall insbesondere auch grosse Feuerwehrfahrzeuge und der Winterdienst.

Das Gesetz regelt klar im Art. 37 des Eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes, dass Fahrzeuge nicht dort abgestellt werden dürfen, wo sie den Verkehr behindern oder gefährden. In der allgemeinen Parkplatznot scheint dies der eine oder andere Parkierende zu vergessen oder aus Bequemlichkeit zu ignorieren.

Insbesondere im Winter besteht das Problem, dass Schneemaden die eingezeichneten Parkfelder beengen. Obwohl kein Platz im Parkfeld ist und das Auto weit in den Fahrbahnbereich hineinragt, wird trotzdem parkiert. Wo mit Personenwagen noch ein problemloses Durchkommen möglich ist, bleiben grosse Feuerwehrfahrzeuge stecken. Denn diese benötigen mindestens 4 Meter Durchfahrtsbreite, um ungehindert durchzufahren oder am Schadenplatz zu manövrieren.

Minuten entscheiden bei jedem Feuerwehreinsatz über dessen Erfolg. Eine Verzögerung bei der Anfahrt kann sich fatal auswirken. Im Falle einer dringenden Rettung entscheidet der Zeitfaktor über Leben und Tod und fast immer resultiert bei Zeitverzögerungen ein deutlich höherer Sachschaden.

Meist ragen die parkierten Fahrzeuge nicht aus Böswilligkeit in die Fahrbahn, sondern sind wohl aus Gedankenlosigkeit so unglücklich abgestellt. Den Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern ist vielleicht gar nicht bewusst, welche Auswirkungen ihr Handeln haben kann.

Wir danken der Bevölkerung für die Beachtung dieser Anordnung.

Auszug aus dem Strassengesetz 732.1 vom 12. Juni 1988 im Bezug zur Schneeräumung

Art. 64 Grundeigentum kann beansprucht werden zur:

- a) Schneeräumung

Nach Art. 64 lit. a Strassengesetz kann Grundeigentum zur Schneeräumung beansprucht werden. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, den im Rahmen der ordnungsgemässen Schneeräumung anfallenden Schnee entschädigungslos auf privatem Grund abzuladen. Die Gemeinde Wattwil ist von der Pflicht entbunden, den Schnee abzuführen. Das Beseitigen des auf diese Weise angefallenen Schnees ist Sache der Grundeigentümer.

Art. 100 Der Bestand von Strassen und die Sicherheit ihrer Benützer dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Nach Art. 100 ist es den Grundeigentümern untersagt, den Schnee auf den öffentlichen Strassen abzuladen.